

1400 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975, betreffend ein Bundesgesetz über die Gebühren für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller (Vollzugs- und Wegegebührengesetz)

Für die Vergütung von Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller gilt heute die Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947. Dieser haftet jedoch ein verfassungsrechtlicher Mangel an, weil sie auf einer bloß formalgesetzlichen Delegation beruht.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfolgt daher das Ziel, den wesentlichen und an sich bewährten Inhalt dieser Verordnung in Gesetzesform umzuwandeln und so die Vergütung für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und der Zusteller auf eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage zu stellen. Hierbei sollen jedoch die Vollzugs- und Wegegebühren zu Einnahmen des Bundes erklärt werden, damit der Grundsatz der Inkamerierung von Bundes-einnahmen und die Budgethoheit des Bundes gewahrt werden. Den Gerichtsvollziehern und Zustellern sollen zur Abgeltung ihrer Leistungen weiterhin Vergütungen gewährt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975, betreffend ein Bundesgesetz über die Gebühren für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller (Vollzugs- und Wegegebührengesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1975 07 08

Josef S c h w e i g e r
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann